Schriftenreihe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht

Band 1

Methodische Probleme des Sozialrechtsvergleichs

Colloquium der Projektgruppe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht der Max-Planck-Gesellschaft Tutzing 1976

Herausgegeben von

Hans F. Zacher



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

PROJEKTGRUPPE FÜR INTERNATIONALES UND VERGLEICHENDES SOZIALRECHT DER MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

Methodische Probleme des Sozialrechtsvergleichs

Schriftenreihe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht

Herausgegeben von Hans F. Zacher, München

Band 1

Methodische Probleme des Sozialrechtsvergleichs

Colloquium der Projektgruppe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht der Max-Planck-Gesellschaft

Herausgegeben von

Hans F. Zacher



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Redaktion: Dr. Bernd Schulte

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Methodische Probleme des Sozialrechtsvergleichs:

Colloquium d. Projektgruppe für Internat. u. Vergleichendes Sozialrecht d. Max-Planck-Ges. Tutzing 1976 / hrsg. von Hans F. Zacher. — 1. Aufl.

Berlin: Duncker und Humblot, 1977.
 (Schriftenreihe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht; Bd. 1)
 ISBN 3-428-03870-3

NE: Zacher, Hans F. [Hrsg.]; Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften / Projektgruppe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht

Alle Rechte vorbehalten © 1977 Duncker & Humblot, Berlin 41 Gedruckt 1977 bei Buchdruckerei A. Sayffaerth - E. L. Krohn, Berlin 61 Printed in Germany

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Hans F. Zacher:	
Einleitung	7
Zweiter Teil: Vorbereitende Ausarbeitung	
Hans F. Zacher:	
Vorfragen zu den Methoden der Sozialrechtsvergleichung	21
Dritter Teil: Colloquium	
Das Programm des Colloquiums	75
Jef van Langendonck:	
Probleme und Problemlösungen des wissenschaftlichen Sozialrechtsvergleichs	77
Zusammenfassung	88
Summary	88
Diskussionsbericht (Faude / Schulte)	90
Bernd von Maydell:	
Sozialrechtsvergleichung und internationales Sozialrecht (Kollisionsrecht/Konfliktsrecht)	97
Zusammenfassung	
Summary	111
Diskussionsbericht (Simons / Trenk-Hinterberger)	113
Eugen Pusić:	
Erfahrungen der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialarbeit und ihre Ergebnisse für die Ziele und Methoden des Sozialrechtsvergleichs	117
Zusammenfassung	
Summary	
Diskussionsbericht (Faude / Trenk-Hinterberger)	

W	i.l.P	rel:	m	W	an.	d.	ers	•

Teilnehmerverzeichnis	243
Diskussionsbericht (Igl / Simons)	234
•	
insbesondere für den Vergleich zwischen Industrie- und Entwick- lungsländern?	221
Was ergeben die Erfahrungen bei der sozialrechtlichen Beratung von	
udolf Echterhölter:	
Diskussionsbericht (Faude / Igl)	215
Summary	212
Zusammenfassung	209
Was ergeben die Erfahrungen bei der supranationalen Harmonisierung von Sozialrecht für einen Sozialrechtsvergleich?	195
urt Jantz:	
Diskussionsbericht (Igl / Schulte)	188
Summary	187
Zusammenfassung	187
Das rechtsvergleichende Forum der IAO	171
J. M. van der Ven:	
Diskussionsbericht (Schulte / Simons)	162
Summary	161
Zusammenfassung	160
Was ergeben die Erfahrungen bei der internationalen Zusammenarbeit der Sozialversicherungen für die Frage der Vergleichbarkeit der nationalen Sozialrechtsordnungen?	137
دا	arbeit der Sozialversicherungen für die Frage der Vergleichbarkeit der nationalen Sozialrechtsordnungen? Zusammenfassung Summary Diskussionsbericht (Schulte / Simons) J. M. van der Ven: Das rechtsvergleichende Forum der IAO Zusammenfassung Summary Diskussionsbericht (Igl / Schulte) art Jantz: Was ergeben die Erfahrungen bei der supranationalen Harmonisierung von Sozialrecht für einen Sozialrechtsvergleich? Zusammenfassung Summary Diskussionsbericht (Faude / Igl) adolf Echterhölter: Was ergeben die Erfahrungen bei der sozialrechtlichen Beratung von Entwicklungsländern für die Methoden des Sozialrechtsvergleichs, insbesondere für den Vergleich zwischen Industrie- und Entwicklungsländern? Zusammenfassung Summary Diskussionsbericht (Igl / Simons)

ERSTER TEIL

Einleitung

I. Die Projektgruppe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht

Mit diesem Bande tritt die Projektgruppe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht in der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. zum ersten Mal mit einer Veröffentlichung hervor. Darum ist es zweckmäßig, einige Informationen über die Projektgruppe vorauszuschicken.

1. Daten

1972 regte der Präsident des Bundessozialgerichts, Professor Dr. Georg Wannagat, bei der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. an, ein Institut für Vergleichendes und Internationales Sozialrecht ins Leben zu rufen. Die Anhörung von Gutachtern aus dem In- und Ausland sowie die Beratungen innerhalb der Max-Planck-Gesellschaft bestätigten die Notwendigkeit, das ausländische und internationale Sozialrecht zum spezifischen Gegenstand einer Forschungseinrichtung der Max-Planck-Gesellschaft zu machen. Jedoch war man in den letztzuständigen Organen der Max-Planck-Gesellschaft der Überzeugung, daß ein neuer Forschungsgegenstand, der, wie die Sozialrechtsvergleichung und das internationale Sozialrecht, weder methodisch noch organisatorisch vorbildhaft geformt ist, nicht unmittelbar im Rahmen eines endgültig errichteten, groß angelegten Instituts — nach Maßgabe der herkömmlichen Max-Planck-Institute aufgenommen werden soll. Vielmehr griff man, angelsächsischen Vorbildern (den sogenannten "units") folgend, zu einer kleineren, befristeten Lösung. 1974 fiel in diesem Sinne die Entscheidung, eine Projektgruppe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht für zunächst fünf Jahre in München zu errichten. Das Jahr 1975 war dem personellen und sächlichen Aufbau dieser Projektgruppe gewidmet. Von 1976 bis 1980 läuft die eigentliche "Projektzeit".

Aufbau und Leitung der Projektgruppe wurden Professor Dr. Hans F. Zacher übertragen, der diese Funktion grundsätzlich neben seiner Tätigkeit als Hochschullehrer an der Universität München wahrnimmt. Die Gruppe umfaßt fünf wissenschaftliche Mitarbeiter: Michael Faude, Dr. Gerhard Igl, Dr. Bernd Schulte, Thomas Simons und Dr. Peter Trenk-Hinterberger. Dazu besteht in begrenztem Umfang die Möglichkeit, daß an der Projektgruppe ausländische Wissenschaftler sowie Stipendiaten, Doktoranden und wissenschaftliche Hilfskräfte mitwirken. Die Ausstattung mit nicht-wissenschaftlichem Personal entspricht den sich daraus funktional ergebenden Anforderungen.

2. Das "Projekt"

Ziel der Projektgruppe kann es nicht sein, einen geschlossenen, regionalen und sachlichen Bereich des internationalen und ausländischen Sozialrechts mit dem Anspruch auf Vollständigkeit ermittelnd und vergleichend aufzuarbeiten. Vielmehr geht es gerade darum, durch exemplarische, schwerpunkartig konzentrierte Arbeiten Grundlagen für die Bestimmung der Ziele, Organisationsformen, Techniken und Methoden der weiteren Forschung auf dem Gebiet des internationalen und vergleichenden Sozialrechts, etwa im Rahmen eines künftigen Max-Planck-Instituts, zu finden.

Das Verfahren ist als in mehrfacher Hinsicht dialektisch gedacht. Da ist zunächst die Dialektik zwischen der konkret-exemplarischen Arbeit und den unmittelbaren Bemühungen um das Grundsätzliche. Die Arbeit muß in konkreten Schwerpunktbereichen ansetzen. Diese konkret-exemplarische Forschung bedarf jedoch der Steuerung und Kontrolle durch allgemeine und prinzipielle Überlegungen, sei es über zentrale Fragen des Wesens des Sozialrechts, sei es methodischer Art. Und sie müssen im Blick auf mögliche, nach der Aufgabe der Projektgruppe sogar notwendige prinzipielle Erträge für die Möglichkeiten und Erfordernisse der Forschung auf dem Gebiet des internationalen und vergleichenden Sozialrechts konzipiert und durchgeführt werden.

Innerhalb der konkret-exemplarischen Arbeit ist eine andere Dialektik zu beobachten. Einerseits müssen gewisse Länder und internationale Organisationen zur eher "flächigen" Aufnahme und Beobachtung herausgegriffen werden. In beiderlei Hinsicht ist quantitative Askese oberstes Gebot. Nur eine umsichtige Beschränkung kann bei einem Team, das im Kern aus fünf wissenschaftlichen Mitarbeitern und dem Leiter besteht, überhaupt ein Erfolg erwartet werden. Die Kleinheit des Teams wiederum ist aber nicht nur die äußerliche Konsequenz der Projektgruppen-Lösung, sie entspricht ihr auch in der Sache. Die Neu-

artigkeit und entsprechende Schwierigkeit des Auftrages verlangt ein Maximum an Kooperation und Kontakt.

Zugleich aber besteht das Bedürfnis nach einer gewissen Breite, um den Forschungen hinreichend Anregungen zufließen zu lassen, vor allem auch um Probleme und Problemlösungen, Zustände und Entwicklungen, die hierzulande noch nicht deutlich oder artikuliert sind, in den Blick zu rücken. So ist es notwendig, Länder nicht nur aus dem Bereich der Europäischen Gemeinschaften und dem Kreis der ihnen ähnlichen Industrienationen, sondern auch aus den "sozialistischen" Ländern Osteuropas und aus der "Dritten Welt" einzubeziehen. In diesem Sinne konzentrieren sich die Arbeiten der Projektgruppe auf Algerien, Bundesrepublik Deutschland, Deutsche Demokratische Republik, Frankreich, Großbritannien, Italien, Kanada, Kenia, Mexiko, Peru und die Sowjetunion. Auch ist es notwendig, die einzelnen Sachthemen, die mit besonderem Schwergewicht für die einbezogenen nationalen Rechtsordnungen erörtert werden sollen, so auszuwählen, daß die Arbeit an ihnen Gegenstände, Techniken, Strukturen und Werte der nationalen Sozialrechtsordnungen vielseitig, verläßlich und weiterführend erschließt. Dies soll durch die Kombination der folgenden Einzelthemen erreicht werden:

- Das soziale Risiko des langfristigen Gebrechens
- Die soziale Sicherung von Autoren und Künstlern
- Die Rechtsstellung des Sozialarbeiters
- Die Kategorien des Verschuldens und der Verursachung als Voraussetzungen und Ausschlußgründe für sozialrechtliche Ansprüche und Pflichten
- Das Sprachproblem als sozialrechtliche Frage.

Von Anfang an stellte sich für die Konzeption der Projektgruppe die Frage der wissenschafts-disziplinären Zuordnung. Daß Sozialrecht in der Ganzheit der jeweiligen nationalen Rechtsordnung gesehen werden muß, ist ebenso offensichtlich wie die Notwendigkeit, Sozialrecht in den Zusammenhängen der sozialen Gegebenheiten, Normen und Tendenzen eines Landes zu sehen. Somit wäre es nicht nur schwierig, die Grenzen zwischen Sozialwissenschaften und Rechtswissenschaften aufrechtzuerhalten; vielmehr ist interdisziplinäre Kooperation notwendig. Um gefährlichen Dilettantismus und unfruchtbare Konflikte zu vermeiden, muß die Projektgruppe in sich aber primär juristisch arbeiten, während sie kompetente sozialwissenschaftliche Zu- und Mitarbeit von außen bezieht. Dabei verbietet der experimentelle personell, sachlich und zeitlich eng begrenzte Charakter der Projektgruppe einen definitiven institutionellen Rahmen solcher interdisziplinärer Zusammenarbeit zu fixieren.